

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 51/2024/2025

07.11.2024 DWA

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 07.11.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

- 1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.700,- Euro belegt.
- 2. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V. - Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz (Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH

01.11.2024

## Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der OFC Kickers 1901 GmbH und der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH am 19.08.2024 in Offenbach

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

- 1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.700,- Euro belegt.
- 2. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie schriftliche Stellungnahme der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

## Ergänzende Begründung:

In der 8. Spielminute wurden im Magdeburger Fanblock mindestens 25 pyrotechnische Gegenstände (Rauchtöpfe) entzündet. Durch die starke Rauchentwicklung musste das Spiel für ca. 3 Minuten unterbrochen werden. Weiterhin wurde in der 22., 24., 26., 39., 54., 59. und 80. Spielminute jeweils ein weiterer pyrotechnischer Gegenstand (Bengalisches Feuer) entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen zwischen zwei und drei Minuten um grundsätzlich 30% (betrifft Vorfälle in der 8. Spielminute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 23.700,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis spätestens Freitag, 08.11.2024, 12:00 Uhr, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Kontrollausschuss -